

Satzung des Vereins „Ehlhaltener Tennisclub e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ehlhaltener Tennisclub e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Eppstein-Ehlhalten.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Vereinsziele anstrebt.
2. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Regelungen für jugendliche Mitglieder werden nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer gleichfalls durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnenden Nebenvereinbarung getroffen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Er bevorzugt Bürger des Eppsteiner Stadtteils Ehlhalten. Die Zahl der Mitglieder soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Zahl der vorhandenen Tennisplätze stehen.
4. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch schriftliche Erklärung des Vorstands erworben. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schrift-

lich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

7. Verstößt ein Mitglied nach zweimaliger vorheriger Mahnung durch den Vorstand beharrlich gegen die Zwecke und Interessen des Vereins, so kann der Vorstand nach vorherigem einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung den Ausschluss dieses Mitglieds verfügen.
8. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sportliche Einrichtungen des Tennisclubs nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die Satzungsregelungen bzw. Weisungen des Vorstands.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und einem Beisitzer für allgemeine Aufgaben.
2. Entsteht bei einer Entscheidung Stimmgleichheit, wird die Entscheidung um 14 Tage vertagt. In dieser Zeit ist der Antrag erneut zu diskutieren, mit dem Ziel einen Konsens mit einer eindeutigen Mehrheit herbeizuführen. Kann im zweiten Abstimmungsgang keine Stimmenmehrheit herbeigeführt werden, gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrage und zu Gunsten des Vereins aus.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in Form einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten als auch in Form einer Gesamtabstimmung vorgenommen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
7. Der Kassenwart ist berechtigt und verpflichtet die Kassenführung zu überwachen und über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in einem Jahr durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist des Weiteren einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in elektronischer Form unter

Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers sowie von Ehrenmitgliedern,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Grundsätze der Mittelverwendung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig. Eine vorherige schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eppstein, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Eppstein, 15. März 2011

Mitgliederversammlung gesehen und genehmigt:

Joachim Pape-Weil, 1. Vorsitzender

Thomas Kilb, 2. Vorsitzender

Stefan Jäger, Kassenwart

Helga Neumann, Schriftführerin